

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Vertragsannahme

Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung durch die Pyramid zustande.

§2 Absage der Veranstaltung

Für die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird der Messetermin als Veranstaltungstag definiert. Bei zu geringer Teilnahme behält der Veranstalter sich das Recht vor, die Veranstaltung bis 90 Tage vor der Messe abzusagen. Alle bis zu diesem Zeitpunkt angemeldeten Firmen werden unverzüglich informiert. Bei einer Absage der Veranstaltung im Zeitraum 60 Tage bis 1 Tag vor dem Messetermin aufgrund höherer Gewalt oder vom Veranstalter nicht beeinflussbaren Störung, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Sollte die Messe infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, so werden die bereits gezahlten Anmeldegebühren an die Aussteller zurückerstattet. Es werden für diesen Fall jedoch 10% der Anmeldegebühr pro Aussteller einbehalten.

§3 Rücktrittsregelung

Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Aussteller behalten wir uns das Recht vor, einen Teil der Anmeldegebühr zum Zwecke der Kostendeckung einzubehalten. Der Rücktritt muss in schriftlicher Form eingereicht werden.

- Bis 60 Tage vor dem Messetermin Einbehaltung von 30% der Anmeldegebühr
- Ab 60 Tage vor dem Messetermin Einbehaltung von 50% der Anmeldegebühr
- Ab 30 Tage vor dem Messetermin Einbehaltung von 75% der Anmeldegebühr
- Ab 10 Tage vor dem Messetermin Einbehaltung von 90% der Anmeldegebühr

Die Anmeldegebühr setzt sich zusammen aus der Standgebühr und optional einer Gebühr für Ausstattung und Zubehör.

§4a Messestandfläche

Eine Messestandfläche wird durch den Veranstalter zugewiesen. Die Benutzung eigener Präsentationsmittel ist auf die zugewiesene Fläche und Räumlichkeiten zu begrenzen. Eine aktive Produktwerbung auf der Veranstaltung, die nicht dem Zweck der Messe dient, ist nicht gestattet. Ferner ist Pyramid berechtigt, einen Aussteller von der laufenden Veranstaltung auszuschließen, wenn der Aussteller gegen diese Vorgaben verstößt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung der Standgebühr. Der Aussteller verpflichtet sich, die Vorgaben in der Richtlinie der Messe Augsburg (einzusehen auf der Homepage der Augsburger Schwabenhallen Messe- und Veranstaltungsgesellschaft mbH) zu beachten und einzuhalten. Ebenfalls nimmt er zur Kenntnis, dass die Brandschutzrichtlinie B1 bei mitgebrachten Präsentationsmitteln zwingend einzuhalten ist.

§4b Mehrfachnutzung

Eine gemeinsame Nutzung einer Messestandfläche durch mehrere Firmen ist grundsätzlich nicht gestattet. Es besteht jedoch die Möglichkeit, als Gruppe im Rahmen der Konzernstruktur des teilnehmenden Unternehmens aufzutreten. Die Anmeldung muss dabei durch das teilnehmende Unternehmen als Gemeinschaftsorganisator erfolgen und erfordert eine vorherige Absprache mit der Projektleitung der Akquise.

In Ausnahmefällen kann eine gemeinsame Nutzung gegen eine gesonderte Gebühr, zum Beispiel für eine Tochtergesellschaft, vereinbart werden. Hierbei fallen unter Absprache mit der Projektleitung

für die hinzukommende Firma zuzügliche Kosten zur Standgebühr an, sowie Kosten für eine zusätzliche Messeanzeige.

§5 Guidedaten

Die erforderlichen Guidedaten (z.B. Dateiformate, Sonderformate, Anzeige) müssen fristgerecht, und unseren Vorgaben entsprechend, angegeben bzw. zugesendet werden, ansonsten können wir nicht für eine anforderungsgerechte Umsetzung garantieren. Falls bei Guidedateninhalten die zulässige Gesamtlänge überschritten werden sollte, und damit das von uns angestrebte Format nicht mehr verwirklicht werden kann, behalten wir uns das Recht vor zu kürzen, falls zeitlich realisierbar nach Rücksprache mit dem Aussteller.

§6 Termingebundenheit

Die von uns vorgegeben Fristen müssen eingehalten werden, da sich ansonsten der angestrebte Zeitplan verschieben würde. Bei nicht Einhaltung behalten wir uns das Recht vor, ohne die gewünschten Informationen weiterzuarbeiten.

§7 Sonderwünsche

Sonderwünsche müssen schriftlich an die Pyramid herangetragen werden und gelten erst als anerkannt, wenn eine schriftliche Bestätigung vorliegt.

§8 Besondere Ansprüche am Messetag

Besondere Ansprüche, die für die Planung der Messe von Relevanz ist, wie z.B. Ausstellungsstücke mit mehr als 250 kg oder Volumen von über 2 Kubikmeter, müssen rechtzeitig zur Anmeldung schriftlich vorliegen.

§9a Datenspeicherung

Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass der Veranstalter die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen bekannt gewordenen Daten speichert. Der Veranstalter verpflichtet sich, unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutzgesetzes, die gewonnenen Daten zu keinen anderen Zwecken als den Vertragszwecken zu nutzen.

§9b Foto & Videomaterial

Das teilnehmende Unternehmen erklärt sein Einverständnis, dass im Rahmen der Promotion der Messe, Foto- und Videomaterial von den Ausstellern und Ständen angefertigt werden. Diese Daten werden in Verbindung des §9 und der DSGVO gespeichert. Die Messeleitung räumt eine jederzeit mögliche Widerrufung der Einwilligung ein.

§10 Haftungsausschluss

- (1) Pyramid übernimmt keine Obhutspflicht für die Standeinrichtung und das Ausstellungsgut.
- (2) Pyramid haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen. . Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung oder schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch Pyramid vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf einen typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für Schäden im Rahmen der Produkthaftung, bleibt unberührt.

§11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden vielmehr zusammenwirken, um an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung

eine rechtlich zulässige und wirksame oder eine durchführbare Bestimmung zu setzen, welche geeignet ist den mit der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Erfolg zu erreichen. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

§12 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist für beide Parteien der Sitz des Veranstalters in Augsburg. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Veranstalter und Aussteller ist geltendes deutsches Recht maßgebend. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und den auf der Basis dieses Vertrages vereinbarten Dienstleistungen ist das zuständige Gericht in Augsburg.

§13 Rechnungstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt gegenüber der anmeldenden Partei. Eine Aufsplittung der Rechnung ist im Falle der Mehrfachnutzung gem. §4b dieser AGB nicht möglich.

§14 Inkrafttreten

Diese Version unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen tritt am 22.12.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verlieren ältere Versionen ihre Gültigkeit.

Stand: Januar 2022